

Elternbeirat der Oskar-Sembach-Realschule Lauf

Wahlordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Wahlorgan
- § 6 Wahlleiter, Wahlausschuss
- § 7 Wahlelenamt
- § 8 Wahltermin
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 11 Wahlvorgang
- § 12 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Kosten
- § 17 Weitere Bestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Absatz 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).
- (2) Das Wahlverfahren hat nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen zu erfolgen, die im Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung niedergelegt sind.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbar Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Oskar-Sembach-Realschule Lauf ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.
- (2) Danach sind mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.
- (3) Die Amtszeit beträgt nach § 19 Absatz 1 Satz 1 RSO zwei Jahre.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die wenigstens ein Kind haben, das die Oskar-Sembach-Realschule Lauf besucht.
- (2) Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.
- (3) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel erstellt.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme in der Oskar-Sembach-Realschule Lauf tätigen Lehrkräfte und anderer haupt- oder nebenberuflichen Beschäftigten sowie die Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden (Art. 114 BayEUG), die unmittelbar mit den Angelegenheiten der Aufsicht über die Oskar-Sembach-Realschule Lauf befasst sind.
- (2) Von den Erziehungsberechtigten gemeinsamer Kinder darf sich nur ein Erziehungsberechtigter zur Wahl aufstellen lassen.

§ 5 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat wählt in der letzten Sitzung seiner Amtsperiode einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) aus dem Kreis der Wahlberechtigten gemäß § 3.
- (2) Das Wahlorgan ist Organ der Oskar-Sembach-Realschule Lauf und Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens.
- (2) Es unterliegt ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Weisungen der übrigen Organe der Schule sind nicht statthaft.

§ 6 Wahlleiter, weitere Mitglieder des Wahlausschuss

- (1) Der Elternbeirat beruft durch Beschluss einen Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses als Beisitzer.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

- (2) Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss, der auch Beisitzer sein kann.

§ 7 Wahlehrenamt

- (1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Mitglied des Wahlausschusses erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Wahltermin

- (1) Der Elternbeiratsvorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag bzw. Wahlzeitraum fest, der spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden soll. Nach Absprache (Schulleitung, Elternbeirat) kann aus triftigem Grund davon abgewichen werden.
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter die Art und den Ort der Wahlversammlung oder die Art der digitalen Wahl fest.
- (3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung oder zur Teilnahme an der digitalen Wahl ein.
- (4) Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Diese sind bei der Schulleitung, gemäß der festgelegten Frist, einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (3) Der Wahlausschuss oder die Schulleitung erstellt eine Vorschlagsliste.

§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.
- (2) Sofern eine Wahlversammlung stattfindet, haben nur die Wahlberechtigten, die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.
- (3) Bei digitaler Wahl darf der Zugang zum Wahlprogramm von den Erziehungsberechtigten nicht weitergegeben werden.

§ 11 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich oder digital und geheim über die vorbereiteten Wahlunterlagen.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (3) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahlversammlung anwesenden Wahlberechtigten, bei digitaler Wahl alle Wahlberechtigten während des Wahlzeitraums
- (5) Die zur Wahl stehenden Personen werden kurz vorgestellt, bei digitaler Wahl über das Wahlprogramm.
- (6) Für jedes die Schule besuchende Kind werden Wahlunterlagen an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben.
- (7) Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen der sich bewerbenden Person in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise benennt bzw. die digitalen Wahlunterlagen entsprechend der Anleitung ausfüllt und absendet.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder. Die Zahl der Ersatzmitglieder ist auf vier begrenzt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und zeitnah bekannt gegeben.

(5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Oskar-Sembach-Realschule Lauf genommen wird und vier Jahre aufzubewahren ist.

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.

(2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(3) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde.

(4) Wenn dieser nicht abgeholfen wird, legt der Elternbeirat die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(5) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen im Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(6) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte.

(7) Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 16 Kosten

Die Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Oskar-Sembach-Realschule Lauf (§ 2 Absatz 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 17 Weitere Bestimmungen

(1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 23.09.2024 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 23.09.2024 beschlossen.

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 23.09.2024 erteilt.

Lauf, den 23.09.2024

gez.

Dietmar Hügen

Vorsitzender des Elternbeirates

Oskar-Sembach-Realschule Lauf